

Gemeinde: Unterpleichfeld
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung

1. Änderung Bebauungsplan „Seeleite I und II“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterpleichfeld hat am 25.07.2023, zuletzt geändert am 10.12.2024, die Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplans „Seeleite I und II“ mit Begründung und Umweltbericht als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO beschlossen.

Der Vorentwurf wurde vom Gemeinderat am 10.12.2024 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 20.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025

in den Amtsräumen der Gemeinde Unterpleichfeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

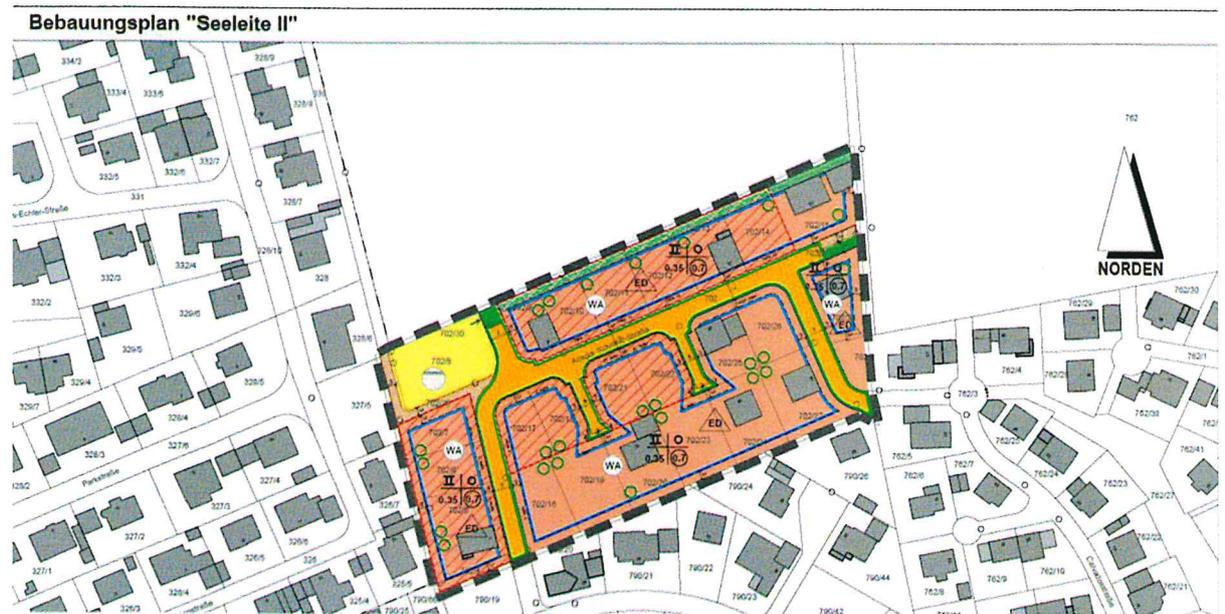
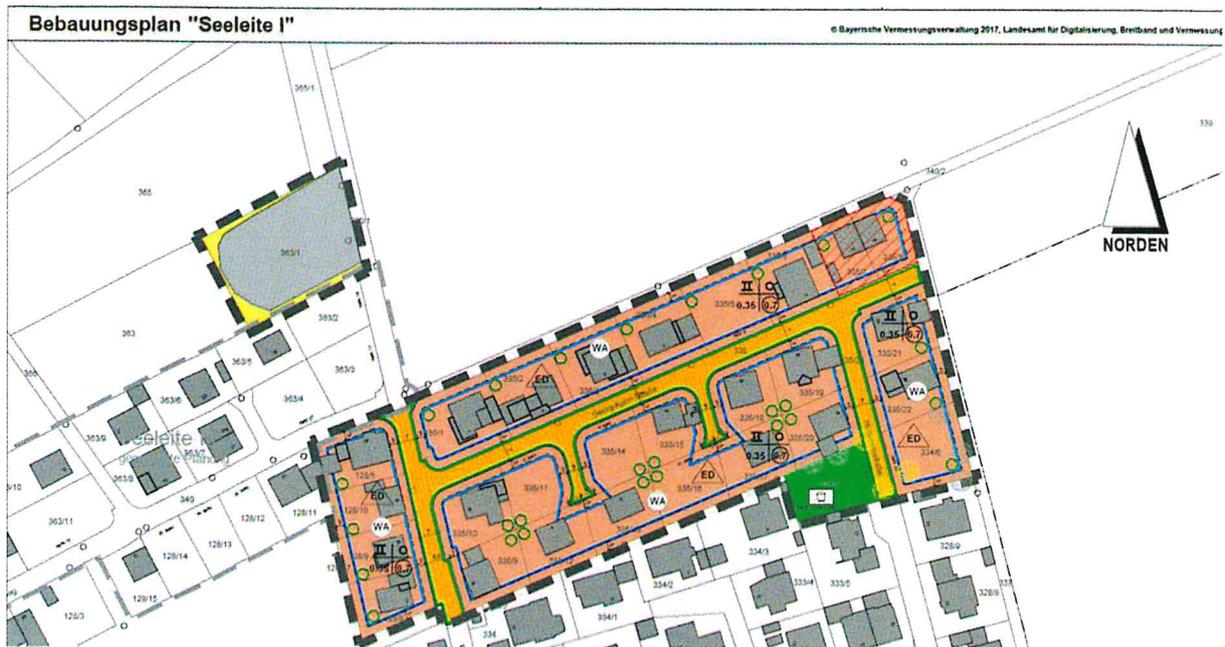
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Außerdem können die Planunterlagen zur 1. Änderung Bebauungsplans „Seeleite I und II“ der Gemeinde Unterpleichfeld unter folgendem Link vom 20.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 abgerufen werden:

<https://www.unterpleichfeld.de/>

Gegenstand der 1. Änderung Bebauungsplans „Seeleite I und II“ ist eine Anpassung des Bebauungsplans an die gültige Rechtslage, die Visualisierung der Grundstücke für Doppelhausbebauung, und die Festlegung von Bezugspunkten für die Baugrundstücke, die aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich ist.

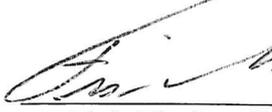
Der Umgriff der Planung ist folgender Darstellung zu entnehmen:



Lageplan ohne Maßstab

- Während der Besuchszeiten können die Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitzuteilen ist, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers einer Stellungnahme erforderlich.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz Nr. 3 BauGB).
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Unterpleichfeld, 12.12.2024



 Alois Fischer, Erster Bürgermeister

An den Amtstafeln angeheftet am

abgenommen am

 Unterschrift des Amtsboten